



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Andreas Wallbaum  
<post@hartzroller.de>

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-227

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Martin Wefelnberg, Petra Hommel

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.06.2016

GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#3149**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter**

BEZUG Ihre E-Mail vom 27.05.2016

Sehr geehrter Herr Wallbaum,

ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 27.05.2016. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass mir die Datenschutzkontrolle über die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II obliegt. Die Datenschutzkontrolle über die Optionskommunen nach § 6a SGB II obliegt den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Bei den Jobcentern in Berlin handelt es sich um gemeinsame Einrichtungen, sodass meine Zuständigkeit gegeben ist.

Meine Rechtsauffassung zu dem von Ihnen genannten Anliegen lautet wie folgt:

Soweit die Voraussetzungen für die Erstellung eines ärztlichen oder sozialmedizinischen Gutachtens vorliegen, können die Jobcenter die Betroffenen zum Ausfüllen eines Gesundheitsfragebogens und zur Entbindung ihrer Ärzte von der Schweigepflicht auffordern.



Das Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens gilt hierbei als Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I. Die Betroffenen sind dementsprechend zur Vorlage verpflichtet. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Vorlage im Jobcenter erfolgen muss.

Bei den Mitarbeitern im Jobcenter handelt es sich nicht um medizinisch geschultes Personal. Sie verfügen daher nicht über die erforderliche Fachkompetenz, um aus den Angaben der Betroffenen Rückschlüsse auf die Erwerbsfähigkeit oder auf vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen ziehen zu können. Für diesen Zweck steht dem Jobcenter die Möglichkeit der Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

Da die Mitarbeiter des Jobcenters die Inhalte des Gesundheitsfragebogens nicht verwenden können, ist es nicht erforderlich, dass sie Kenntnis davon erlangen. In einigen Fällen gehen die Mitarbeiter der Jobcenter davon aus, dass sie die Vollständigkeit der Unterlagen vor der Weiterleitung an den Ärztlichen Dienst prüfen müssen. Diese Prüfung steht jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zur Schutzbedürftigkeit der enthaltenen Daten.

Bei den Eintragungen im Gesundheitsfragebogen handelt es sich um Gesundheitsdaten und damit um personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 67 Absatz 12 SGB X. Im Hinblick auf § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB I, wonach Sozialdaten auch innerhalb des Jobcenters nur befugten Personen bekannt werden dürfen, kann eine Kenntnisnahme von Gesundheitsdaten für eine Vollständigkeitsprüfung nicht als erforderlich angesehen werden. Daher sind die Betroffenen berechtigt, den Gesundheitsfragebogen direkt an den ärztlichen Dienst zu Versenden. Alternativ bieten die Jobcenter die Abgabe in einem verschlossenen und an den Ärztlichen Dienst adressierten Umschlag an. Dieses Verfahren entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Jobcenter sind nicht berechtigt, die an den Ärztlichen Dienst adressierten Briefumschläge zu öffnen. Dies würde einen strafrechtlich relevanten Bruch des Briefgeheimnisses bedeuten und könnte daher zur Anzeige gebracht werden.

Ich empfehle den Betroffenen, das Verfahren wenn möglich mit den Mitarbeitern des Jobcenters abzusprechen oder diese zumindest unverzüglich zu unterrichten, wenn die Unterlagen direkt an den Ärztlichen Dienst versendet werden. Auf diese Weise kann ihnen in der Regel kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorgeworfen werden und die Mitarbeiter im Jobcenter können den Begutachtungsauftrag an den Ärztlichen Dienst erteilen. Die Möglichkeit einer Mitnahme zum Begutachtungstermin sollte ebenfalls im Vorfeld geklärt werden. Ggf. dienen die Unterlagen zur Vorbereitung des Begutachtungstermins. Eine Mitnahme kann daher im Einzelfall zu spät und damit unzureichend sein.



Die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht ist nach meiner Auffassung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Ärztlichen Dienstes freiwillig. Zu diesem Zeitpunkt steht nicht fest, ob die Schweigepflichtsentbindungen für die Erstellung des Gutachtens erforderlich sind. Stellt der begutachtende Arzt aufgrund der eingereichten Unterlagen oder im Rahmen der Untersuchung fest, dass Auskünfte der behandelnden Ärzte für die Erstellung des Gutachtens unerlässlich sind, müssen die Betroffenen auf Grundlage von § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I die erforderlichen Schweigepflichtsentbindungen erteilen.

Meine Rechtsauffassung ist der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Jobcentern grundsätzlich bekannt. Die BA hat entsprechende Vordrucke erstellt, in denen alle relevanten Informationen dargelegt sind.

Sollten sich im Einzelfall Mitarbeiter des Jobcenters nicht an die hier beschriebene Verfahrensweisen halten, rate ich den Betroffenen, sich umgehend an den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten des Jobcenters zu wenden. Diese kennen die Rechtslage und können direkt vor Ort auf eine datenschutzgerechte Verfahrensweise hinwirken. Zudem unterstehen sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe unmittelbar der jeweiligen Geschäftsführung und können auf entsprechende Probleme bei der Einhaltung der Datenschutzrechte hinweisen.

Darüber hinaus können sich die Betroffenen mit ihren datenschutzrechtlichen Anliegen jederzeit an mich wenden. Für die Erfüllung meiner gesetzlichen Aufgabe sind entsprechende Hinweise von Betroffenen unverzichtbar.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wefelberg